



Vollmacht

Taubert Legal Services Rechtsanwaltskanzlei
Rechtsanwalt Dr. jur. Jan Hendrik Taubert
Am Schlachtensee 130a
14129 Berlin
Telefon (030) 36752810
Telefax (030) 36752858
E-Mail office@taubert-legal.com

**Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten.**

wird hiermit seitens _____

in Sachen _____

Vollmacht erteilt.

- 1 zur Prozessführung (u. a. auch nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- 2 zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 Abs. 1, 243 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 3 zur Vertretung in allen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren und Angelegenheiten und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
- 4 zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat.

Diese Vollmacht gilt im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung bzw. Anordnung, Mahn-, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungsverfahrens- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht zu erteilen), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Vollmachtnehmer befreit.

Ort und Datum

Unterschrift Mandant/in